

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 14. März 1951.

245/J

A n f r a g e

=====

der Abg. Dr. Stüller, Dr. Gasselich und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend das "Deutsche Eigentum in Österreich".

-.-.-.-.-

Auf Grund vorliegender aktenmäßiger Unterlagen steht fest, daß sich das Österreichische Konsulat (Amerikanische Zone Deutschlands) in München am 8. November 1950 im Auftrage des Bundesministeriums für Finanzen, Sektion Vermögenssicherung, an den deutschen "Schutzverband beschlagnahmter deutscher Vermögen in Österreich e.V." mit dem Ersuchen gewendet hat, die von dem genannten Schutzverband dem deutschen Bundesministerium für Wirtschaft unterbreiteten Vorschläge, die eine Änderung des Verwaltergesetzes betreffen, kennenzulernen. In dem bezüglichen vom Konsul Dr. Afuss gezeichneten Schreiben des Österreichischen Konsulates heißt es:

"Das genannte österreichische Ministerium" - nämlich das Bundesministerium für Finanzen - "würde nun besonderen Wert darauf legen, nach Tunclichkeit den gesamten Inhalt dieser Vorschläge, insbesondere aber soweit sie eine Änderung des Verwaltergesetzes betreffen, kennenzulernen, weshalb dieses Konsulat dazu beauftragt ist, Sie um die Überlassung des von Ihnen dem deutschen Bundesministerium für Wirtschaft unterbreiteten Textes höflich zu ersuchen".

Der "Schutzverband beschlagnahmter deutscher Vermögen in Österreich e.V." mit der Anschrift München 13, Tengstraße 24/I, hat darauf dem Österreichischen Konsulat mit Schreiben vom 4. Jänner 1951 geantwortet und sowohl die am 8. Juli 1950 dem Wirtschaftsministerium der Deutschen Bundesrepublik unterbreiteten Vorschläge als auch die später neu formulierten Vorschläge in zwei Beilagen (I und II) bekanntgegeben. In dem Schreiben des Schutzverbandes heißt es u.a.:

"Wir beehren uns, das Bundesfinanzministerium bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß die Beschlagnahmemaßnahmen auch eine leider viel zu wenig beachtete soziale Seite haben. Wir erhalten ununterbrochen

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. März 1951.

eine Unzahl von Zuschriften solcher deutscher Staatsangehöriger, die durch ihren meist unfreiwillig überstürzten Wegzug aus Österreich all ihr Hab und Gut (Möbel, Hausrat, Kleidung und Wäsche) verloren haben und auch ihre sogenannten Notgroschen zurücklassen mußten. Sie leben nun in bitterster Not, die meisten sind durch Alter oder Arbeitsunfähigkeit nicht mehr in der Lage, ihr beklagenswertes Los zu wenden. Möbel, Hausrat und Wäsche befinden sich (wenn überhaupt auffindbar) in fremden Händen, oder aber die Eigentümer verfügen nicht über die für eine Rückführung erforderlichen Mittel. Die Rückgabe ihrer Sparguthaben würde für sie eine wesentliche Erleichterung ihres harten Loses bedeuten. Die Verbitterung in diesen Kreisen ist groß. Wir können nicht glauben, daß die Alliierten beabsichtigt haben, kleinen Beamten, Angestellten und Arbeitern, die meist unfreiwillig ihren Beruf auf österreichischem Boden ausübten, ihre bescheidene Habe und ihre letzten Notgroschen wegzunehmen oder doch in der Zeit ihrer bittersten Not vorzuenthalten.

Wir sind daher der Auffassung, daß eine Klärung oder neue Abgrenzung des Begriffes "deutsches Eigentum" dringend zu wünschen wäre. Im übrigen ist uns bekannt, daß die einzelnen Alliierten und Österreich den Begriff "deutsches Eigentum" sehr verschieden deuten; wir wissen aber auch, daß der von Österreich in der Praxis angewendeten Auslegung von den Alliierten im allgemeinen nicht widersprochen wird. Die Tatsache, daß die bald nach dem Waffenstillstand ergriffenen ersten Maßnahmen summarischen Charakter trugen, ist selbstverständlich; wir meinen jedoch, daß diese Maßnahmen und Auffassungen in einer Zeit mit völlig veränderten Aspekten einer differenzierenden Revision bedürfen.

Ferner scheint es uns unzweifelhaft, daß eine Reihe von beschlagnahmten Vermögensobjekten nicht unter den Begriff "deutsches Eigentum" im Sinne der Potsdamer Beschlüsse und des 2. Kontrollabkommens fallen. Zum Beispiel:

Mobilien und Waren, die aus Luftschutzgründen nach Österreich verlagert waren oder sich auf dem Transport durch Österreich oder aus einem anderen Grund zufällig in Österreich befanden;

Waren, die am Tage des Waffenstillstandes gekauft und bezahlt, jedoch nicht ausgeliefert waren;

vermietete Gegenstände.

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 14. März 1951.

Denn offenbar waren die Maßnahmen der Alliierten auf das kommerzielle, in Österreich wirtschaftlich arbeitende Vermögen abgestellt.

Wir glauben, daß die Alliierten gegen diese Auslegung keine Einwendungen machen werden. Sollte die österreichische Regierung Bedenken tragen, über die Auslegung des Begriffes "deutsches Eigentum" in vorstehendem Sinne in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, so fällt ihr nach unserer Auffassung in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin des "deutschen Eigentums" die Aufgabe zu, diese Auffassung den Alliierten gegenüber zu vertreten.

Für alle Gegenstände der vorstehend aufgeführten Kategorien gilt die Einschränkung, daß sie ehrlich und ohne Druck erworben sein müssen. Wir erinnern daran, daß überdies ein großer Teil der angeführten Mobilien aus Deutschland nach Österreich verbracht worden ist.

Wir beklagen uns weiterhin darauf aufmerksam zu machen, daß bei uns zahlreiche Klagen darüber einlaufen, daß Anträge an österreichische Dienststellen, die Ansprüche gegen die Besatzungsmächte aus Anlaß der Besetzung als solcher zum Gegenstand haben, nicht behandelt werden. Zum überwiegenden Teil gehören die Antragsteller dem Kreis der wirtschaftlich Bedrängten an. Wir bitten daher, zu verfügen, daß deutsche Staatsangehörige bezüglich aller Ansprüche gegen eine Besatzungsmacht, und zwar soweit es Anspruchsgrund und Verfahren zur Regelung der Ansprüche betrifft, den österreichischen Staatsbürgern rechtlich und tatsächlich gleichgestellt werden und das Entgelt der Ansprüche, vorbehaltlich devisenrechtlicher Bestimmungen, zur freien Verfügung der Berechtigten gestellt wird.

Abschließend ist uns daran gelegen, festzustellen, daß wir mit unseren vorstehenden Ausführungen kein Präjudiz gegen unsere grundsätzliche Auffassung über die Frage der deutschen Privatvermögenswerte in Österreich schaffen wollen. Wir fassen diese Auffassung zusammen:

Alle ehrlich und ohne Druck erworbenen Privatvermögenswerte sollen in Übereinstimmung mit den internationalrechtlichen und völkerrechtlichen Grundsätzen der abendländisch-bürgerlichen Welt zurückgegeben werden. Eine Verletzung dieses Grundsatzes der Unantastbarkeit des Privatvermögens würden wir u.a. auch darin sehen, wenn bei der Regelung der Frage der deutschen privaten Vermögenswerte eine Verquickung von öffentlichrechtlichen mit privat-

5. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 14. März 1951.

rechtlichen Ansprüchen erfolgen würde. Wenn sich die österreichische Regierung unserem Standpunkt anschließt, so ist der Erfolg nicht zweifelhaft.

Jedes Abweichen von einer klaren und gerechten Regelung wäre geeignet, schwere und unabsehbare Schäden auch für Österreich heraufzubeschwören.

Wir sind überzeugt, daß die österreichische Regierung die Tragweite dieses Problems nicht übersehen wird und daß sie, soweit dies erforderlich sein sollte, bei den alliierten Mächten für eine gerechte und vernünftige Regelung einzutreten bereit ist.

Eine klare und positive Stellungnahme der österreichischen Regierung zu dieser Frage wird wesentlich zur Wiederherstellung freundlicher Beziehungen auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet beitragen, zum Besten beider Völker.

Die Diskussion und die Bearbeitung der hier behandelten Fragen würden wesentlich erleichtert, wenn sich das Bundesfinanzministerium in Wien bereitfinden könnte, statistisches Material über den verwaltungsmäßigen Stand des deutschen Vermögens in Österreich zur Verfügung zu stellen.

Wir begrüßen dankbar, daß Sie uns Gelegenheit gegeben haben, unsere Auffassung bekanntzugeben, und versichern, daß es unser ernstes Bestreben ist, unsere Arbeit so zu gestalten, daß sie dem Wohle der beiden Nachbarvölker dient".

Laut einer Mitteilung des genannten Schutzverbandes vom 30. Jänner 1951 hat dieser nun durch einen Zeitungskorrespondenten erfahren, daß sich das Bundesministerium für Finanzen einem Pressevertreter gegenüber geäußert habe, vom Schutzverband keine Vorschläge verlangt zu haben. Diese Mitteilung des Schutzverbandes scheint auch eine indirekte Bekräftigung durch den Artikel "Die Behandlung des Deutschen Eigentums in Österreich - eine Betrachtung zu dieser Frage von sachverständiger Seite" in der "Wiener Zeitung" vom 18. Februar 1951 zu erfahren, da in diesem Artikel, den übrigens die Abgeordneten Dr. Stüber, Dr. Reimann und Genossen bereits in der Nationalratssitzung vom 22. Februar 1951 zum Gegenstand einer Anfrage an den Herrn Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gemacht haben, eine vollkommen negative Einstellung gegenüber allen deutschen Wünschen und Hoffnungen in dieser Frage zum Ausdruck kommt. Eine Äußerung des Bundesministeriums für Finanzen gegenüber der Presse in dem vom Schutzverband behaupteten Sinne stünde aber nicht

6. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 14. März 1951.

nur in krassem Widerspruch mit den eingangs geschilderten Tatsachen, sondern würde auch das Vertrauen auf den wiederholt bekundeten Willen der österreichischen Bundesregierung zur Wiederherstellung gutnachbarlicher freundschaftlicher Beziehungen zwischen Österreich und der Deutschen Bundesrepublik ernstlich erschüttern. Wir unterzeichneten Abgeordneten halten bei dieser Lage der Dinge eine Klarstellung durch das Bundesministerium für Finanzen im bezeichneten Gegenstande für dringendst notwendig und stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

- 1.) Ist der Herr Minister bereit, nähere Auskünfte über den von seinem Ministerium veranlaßten Schriftenwechsel mit dem "Schutzverband beschlagnahmter Deutscher Vermögen in Österreich e.V." zu geben?
- 2.) Ist der Herr Minister bereit, den in dem Schreiben des Schutzverbandes samt Beilagen vom 4. Jänner 1951 niedergelegten Auffassungen zwecks Änderung des Verwaltergesetzes Rechnung zu tragen?